



Satzung der Jugendinitiative Bluelight2k

Stand: Jahreshauptmitgliederversammlung 2011

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendinitiative Bluelight2k“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mittenaar-Offenbach und soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Umgangs mit dem Computer und den damit zusammenhängenden Medien.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch
 - a. Informationsveranstaltungen
 - b. Jugend-Projekte mit computertechnischen Inhalten verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um vorgelegte Beträge handelt.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

1. Mitglied kann jede juristische und natürliche Person ab dem 14 Lebensjahr werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt. Mitglieder unter 16 Jahre benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
2. Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.



Satzung der Jugendinitiative Bluelight2k

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen. Diese sind Halbjährlich zu zahlen wenn sie per Bankeinzug abgebucht werden. Barzahlungen sind jährlich zu entrichten.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand durch freiwilligen Austritt
 - b. bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c. durch Ausschluss aus wichtigem Grund
2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dabei ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu dem Sachverhalt zu äußern.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Das Management
 - c. Die Projektleiter

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen.
2. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder zu berufen.
Das Protokoll wird vom Vorstand unterzeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins des kommenden Kalenderjahres. Sie ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.
5. Das Management wird für 2 laufende Kalenderjahre gewählt.



Satzung der Jugendinitiative Bluelight2k

§ 8 Das Management

1. Das Management des Vereins besteht aus dem
 - a. 1.Vorsitzenden
 - b. 2.Vorsitzenden
 - c. Buchhaltungsleiter
 - d. Kassenwart
 - e. Gerätewart
 - f. Promotionsleiter

Der Verein wird gerichtlich wie außergerichtlich vom 1.Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

2. Das Management wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende dürfen im Interesse und nach Zweck des Vereins laut § 2 Rechtsgeschäfte abschließen.
4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Die Vertretungsmacht des Managements wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften die Zustimmung des Vorstandes erforderlich ist.
5. Jedes Managementmitglied ist für den Verein lediglich in seinem Verantwortungsbereich vertretungsberechtigt.
6. Das Management lädt mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dies geschieht schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen.

§ 9 Projektleiter

1. Die Projektleiter werden auf der Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
2. Bei Ausscheiden eines Projektleiters aus einem Projekt übernimmt der Vertreter die Leitung des Projektes. Wurde kein Vertreter gewählt, bestimmt das Management vorübergehend einen neuen Leiter. Dieser Leiter ist bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung tätig.
3. Projekte sollten in der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder werden in der Mitgliederversammlung geehrt.
2. Ehrenmitglied wird man durch
 - a. Aktive Mitgliedschaft von 5 Jahren
 - b. Passive Mitgliedschaft von 10 Jahren
 - c. Außerordentliche Leistungen



Satzung der Jugendinitiative Bluelight2k

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit dreiviertel Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen an die Caritative Einrichtung der Jugendpflege in Mittenaar übertragen.

Diese Satzung ist gültig seit der Gründung des Vereins am 20.11.1999.



BLUELIGHT2K